

Begründung gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG
Zu der 1. Änderungsverordnung des Landkreises Goslar über das
Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der 1. Änderungsverordnung	1
2	Übersicht über die inhaltlichen Änderungen der Verordnung.....	2
2.1	§ 4 der Verordnung „Bergwiesen bei St. Andreasberg“	2

1 Anlass der 1. Änderungsverordnung

Hintergrund der Änderungsverordnung ist der zu befürchtende Wegfall der Agrarumweltmaßnahme (AUM) Besondere Biotoptypen (BB) zur Antragsphase 2021, welche die derzeitige Pflege der Bergwiesen und Borstgrasrasen überwiegend finanziert. Andere Agrarumweltmaßnahmen stehen aufgrund der fehlenden Freiwilligkeit durch die Bewirtschaftungsauflagen in den Verordnungen nicht zur Verfügung. Lediglich der Erschwernisausgleich (EA) wäre eine derzeit mögliche Alternative. Dieser kann jedoch nur für Grünland in NSGs und nicht in LSGs und auch nur auf Flächen, die nicht der öffentlichen Hand gehören, beantragt werden. EA ist niedriger dotiert und wird für jeden Grünland-Lebensraumtyp mit Bewirtschaftungsauflagen einzeln berechnet, bewilligt und kontrolliert. Da Lebensraumtypen sich jedoch nicht an Schlaggrenzen abgrenzen lassen, ist das Risiko von Fehlern und Sanktionen ist für die Landwirte enorm hoch und existenzbedrohend.

Die Bergwiesen und Borstgrasrasen sind auf kontinuierliche Pflege angewiesen. Ein Verlust der Pflege durch mangelnde Finanzierung würde eine Verschlechterung des Zustands der Flächen zur Folge haben und damit dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie widersprechen. Zudem sind wir darauf angewiesen, dass die Landwirte im Oberharz uns mit ihrer Fachkompetenz und den angepassten Maschinen bzw. ihren Tieren zur Pflege der Flächen auf den Grenzertragsstandorten erhalten bleiben.

Auch ohne konkrete Auflagen in den Verordnungen ist eine Verschlechterung des Zustands der Flächen durch die Bewirtschaftung der Landwirte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu befürchten, da weiterhin alle Maßnahmen im Einklang mit den Erhaltungszielen der Lebensraumtypen stehen müssen und das Verschlechterungsgebot der FFH-Richtlinie greift. Zudem wird die Bewirtschaftung im Rahmen von Management- oder Bewirtschaftungsplänen geregelt und mit den Akteuren vor Ort abgestimmt. Sofern AUM und die Förderung über BB erhalten bleibt, ist die Untere Naturschutzbehörde bei der Antragsstellung zu beteiligen und muss Beweidungs- oder Bewirtschaftungspläne aufstellen.

Mit geänderten Verordnungen können sämtliche Grünlandmaßnahmen der Agrarumweltmaßnahmen abgeschlossen werden. Diese werden zwar weniger hoch vergütet als BB, bergen anders als der Erschwernisausgleich (EA), aber kaum Sanktionsrisiko und ermöglichen den Landwirten zumindest ein Weiterführen der Bewirtschaftung in der Hoffnung auf ein neues lohnendes Förderprogramm oder eine anderweitige Finanzierung.

2 Übersicht über die inhaltlichen Änderungen der Verordnung

2.1 § 4 der Verordnung „Bergwiesen bei St. Andreasberg“

In § 4 Freistellungen wird in Absatz 2 Nr. 3 der Begriff Herdenschutzhunde ergänzt um eine vollständige und eindeutige Auflistung der von der Leinenpflicht befreiten Hunde zu erhalten. Die Aufnahme erfolgt als Klarstellung für die Schafhaltung.

In § 4 Absatz 4 werden diejenigen Auflagen zur Bewirtschaftung des Grünlandes gestrichen, die eine freiwillige Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen verhindern. Dies betrifft den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Nr. 1 f), Auflagen zur Düngung (Nr. 1 g), den Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer und Quellen (Nr. 8) sowie die speziellen Auflagen zu den LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen (Nr. 2), LRT 6520 Berg-Mähwiesen (Nr. 3) und LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Nr. 4). Zur Verdeutlichung, dass die Nutzung der Flächen auch ohne konkrete Auflagen mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 der Verordnung vereinbar sein müssen, wurde eine neue Nr. 2 formuliert. Diese enthält auch den Hinweis, dass die Bewirtschaftung in entsprechenden Plänen zu regeln ist, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht.